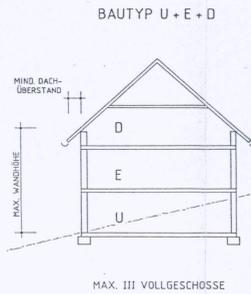




REGELBEISPIEL (M 1:200)

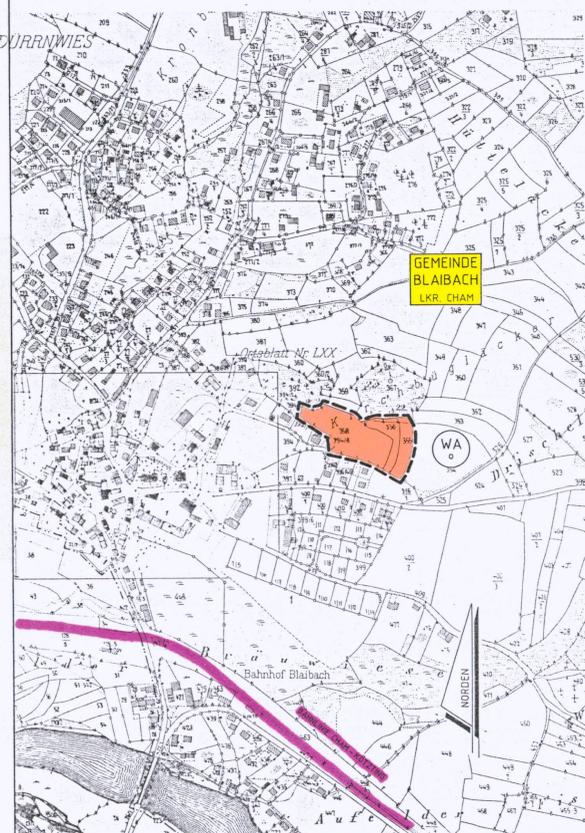


FESTSETZUNGEN BEZÜGLICH DER GESTALTUNG DER HAUPTBAUKÖRPER

	U + E + D
DACHNEIGUNG	26° - 36°
DACHGAUPEN	NUR SATTELDACHGAUPEN ZULÄSSIG
DACHÜBERSTAND TRAUFE	MIND. 1.00 m
DACHÜBERSTAND ORTGAANG	MIND. 0.80 m
WANDHÖHE *	MAX. 7.00 m - TALSEITIG

* GEMESSEN SENKRECHT VOM URGELÄNDE BIS DACHOBERKANTE

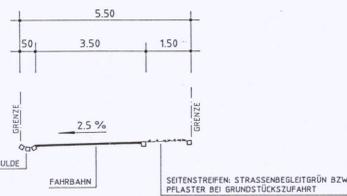
ÜBERSICHTSLAGEPLAN (M1:5000)



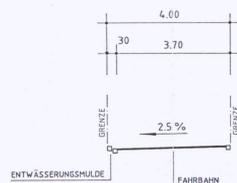
STRASSENQUERSCHNITTE (M 1:100)

- AUSBAUVORSCHLAG -

PLANSTRASSE A



PLANSTRASSE B



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

(nach PlanzV 90 Lfd. Nr.)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO 1990

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ... ALS HÖCHSTGRENZE

U + E + D GESTALTUNG: UNTER-, ERD- UND DACHGESCHOSS

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE
 — BAULINIE
 — BAUGRENZE
 — FIRSTRICHTUNG

6. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (MIT STRASSENBEGLEITERGRÜN UND PFLASTERFLÄCHE BEI ZUFahrTEN)
 FUSSWEG (WASSERDURCHLÄSSIGER BELAG)
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 GESTALTUNG WENDBEREICH (z.B. PFLASTER MIT RASENFUGE)

9. GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 ZWECKBESTIMMUNG: KINDERSPIELPLATZ

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN AUF ÖFFENTLICHER FLÄCHE
 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUF PRIVATER FLÄCHE

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN - ZUFahrTEN BZW. STAUräume FÜR GARAGEN
 GARAGENZUFahrT MIT STAUraum
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 HÖHE DER FUSSBODENoberKANTE ÜBER NN (SIEHE PLAN 2 - GELÄNDESCHNITTE)
 RICHTWERTE - NICHT ZWINGEND!

PLANLICHE HINWEISE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE
 BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
 BEBAUUNGSVORSCHLAG WOHNGEBÄUDE
 BEBAUUNGSVORSCHLAG NEBENGEBÄUDE (GARAGE)
 FLURSTÜCKSNUMMER
 PARZELLENUMMER
 PARZELLENGRÖSSE (PLANIMETRISCH ERMITTELT)
 KENNZEICHNUNG DER GELÄNDESCHNITTE
 BESTEHENDE BÖSCHUNG
 HÖHENSCHICHTLINIE MIT HÖHENANGABE
 URGELÄNDE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (nach BauGB § 9 i. V. mit Art. 91 BayBO)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet bei GRZ GFZ
 (§4 BauNVO 1990) III max. 0.3 max. 0.9

soweit sich aus dem festgesetzten überbaubaren Flächen keine geringeren Werte ergeben

2. HAUPTGEBÄUDE

Das Längen- / Seitenverhältnis (Traufe/Giebel) muß mind. 5:4 betragen.

Dach:

Dachform: Satteldach
 Firstrichtung nach Angaben des Bebauungsplanes.

Dachdeckung: Dachziegel und -steine ziegelrot

Dachgaupen: Satteldachgaupen ab 32° Dachneigung bis max. Höhe 14,0 m & Breite 1,20 m (Fenstermaße) nur als stehende Formate (Höhe > Breite) zulässig.
 max. 2 Dachgaupen je Dachseite, Abstand der Gaupe vom Giebel mind. 1/4 der Dachlänge.

Fassaden: Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverkleidung in hellen Tönen, Verkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Beton sind nicht zulässig.

3. NEBENGEBÄUDE

Nebengebäude (außer Garagen) sind zulässig, soweit sie keine größere GRZ als 0,05 aufweisen. Dachneigung, Material und Farbe der Eindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen

4. GARAGEN

Zusammengebaute Garagen sind angepaßt zu gestalten. Sie sind im Dachform, Dachneigung, Material und Farbe der Eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Zufahrten sind ohne Einfriedung und versicherungsfähig auszuführen. Eine mittlere Wandhöhe von 3,00 m darf zum Nachbargrundstück hin nicht überschritten werden. (evtl. Geländeschneidung)

5. ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN

Die notwendigen Auffüllungen und Abgrabungen sind nur auf den jeweiligen Grundstücken zugelassen (siehe Geländeschnitte M. 1 : 500). Sie dürfen den natürlichen Geländevertiefungen nicht wesentlich verändern (max. ± 150 m).

6. BÖSCHUNGEN

Entstehende Böschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:3 anzulegen (siehe Geländeschnitte M. 1 : 500). Sie sind durch Bepflanzung in das Gelände einzufügen.

7. STÜTZMAUERN

Stützmauern sind nur in unbedingt notwendigem Umfang mit einer max. Höhe von 1,00 m erlaubt. Sie sind im ortsblichen Naturstein als Verbliedmauerwerk bzw. als Trockenmauern auszuführen. Im Bereich der Garagenzufahrten sind Stützmauern, soweit erforderlich, zulässig.

8. SOLAR

Bei Dachneigungen von 26 - 30 Grad sind auch aufgestellte Solarkollektoren zulässig.

9. EINFRIEDUNGEN

Straßenseits sind senkrechte Holzlatzen- oder Hanickelzäune mit ungiftigen naturfarbenen Lasuranstrichen, ohne störenden Sockel, in einer max. Höhe von 1,20 m als Einfriedung zugelassen. Seitliche Grundstückstrennungen können mit hinterpflanzen Mischendahlzäunen ausgeführt werden, ebenso die rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Hinterpflanzung mit Strauchpflanzen. Als Einfriedung straßenseits und zur freien Landschaft hin sind Schnitthecken unzulässig.

10. WERBEANLAGEN

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung. Werbeeinrichtungen sind auf eine gemeinsame Fläche von 1m² zu beschränken und nur an der Gebäudefront zulässig. Bei Leuchtreklamen sind Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig (maximale Lichtstärke 100 W). Ausladende Schilder sind auf 0,3 m² Fläche und eine Ausladung von 0,6 m beschränkt.

TEXTLICHE HINWEISE:

- Die Abstandsflächenregelungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist einzuhalten (Art. 7 Abs. 1).
- Regenwasser (Dachwasser) ist in Rückhalteeinrichtungen von mind. 6 cm zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen; erlaubt ist auch, das Regenwasser für die Toilettenspülung und für das Waschen zu verwenden.
- Schnurgerüstmaßnahmen sind erforderlich (Überwachung: GR X. Bergbauer)

- Die Parzellen 8 - 11 können als offene Vorgärten angelegt werden, dürfen dann aber nicht eingefriedet werden.

Satzung über den Bebauungsplan "Kirchbichl II" in Blaibach

Nach § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 2 Abs. 1 BauGB und Art. 96 (Ordnungswidrigkeiten), Art. 91 (örtliche Bauvorschriften) BayBO hat der Gemeinderat den Bebauungsplan "Kirchbichl II" in Blaibach als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:
 1) Übersichts- und Lageplan vom
 2) Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom
 3) Gruppierungstabelle vom
 4) Straßenschnitte und Geländeschnitte vom
 5) Regelbeispiel vom

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgesetzten örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Blaibach, den

Trenner, 1. Bürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufstellungsbeschluss:**
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.01.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.01.98, ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Blaibach, den 29.01.1998
Trenner, 1. Bürgermeister
- Bürgerbeteiligung:**
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.05.98 hat in der Zeit vom 05.06.98 bis 06.07.98 stattgefunden.
Blaibach, den 06.07.1998
Trenner, 1. Bürgermeister
- Auslegung:**
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.05.98 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.98 bis 08.10.98 öffentlich ausgelegt.
Blaibach, den 08.10.1998
Trenner, 1. Bürgermeister
- Satzung:**
Die Gemeinde Blaibach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.98 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.05.98 als Satzung beschlossen.
Blaibach, den 30.10.1998
Trenner, 1. Bürgermeister
- Bekanntmachung:**
Der Bebauungsplan samt Begründung wurde am 25.11.1998 im Rathaus gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 25.11.98 durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt gegeben worden. Der Bebauungsplan tritt somit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

BEBAUUNGSPLAN "KIRCHBICHL II" IN BLAIBACH

GEMEINDE BLAIBACH
 LANDKREIS CHAM

PLAN 1

(GILT NUR IN VERBINDUNG MIT PLAN 2)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000
 LAGEPLAN M 1:1000
 STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100
 REGELBEISPIEL M 1:200
 PLANLICHE FESTSETZUNGEN
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 VERFAHRENSVERMERKE
 SATZUNG

AUFSTELLUNG: REGENSBURG, DEN 27.05.1998
 27.10.1998 ~~23.10.1998~~
 ÄNDERUNG: REGENSBURG, DEN 09.07.1998, 21.08.1998, 24.08.1998

PLANFERTIGER ARCHITECTURKONZEPT
 KEHRER PLANUNG GmbH
 LAPPERSDORFER STRASSE 28 a
 93059 REGENSBURG

WA

0

	GRZ	GFZ
III	0.3	0.9



LAGEPLAN (M 1:1000)

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

(nach PlanzV 90 Lfd. Nr.)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO 1990

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

III ... ALS HÖCHSTGRENZE

GESTALTUNG:

U + E + D UNTER -, ERD - UND DACHGESCHOSS

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE



BAULINIE

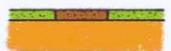


BAUGRENZE



FIRSTRICHTUNG

6. VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (MIT STRASSENBEGLEITGRÜN
UND PFLASTERFLÄCHE BEI ZUFahrTEN)



FUSSWEG (WASSERDURCHLÄSSIGER BELAG)



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



GESTALTUNG WENDEBEREICH
(z. B. PFLASTER MIT RASENFUGE)

9. GRÜNFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



ZWECKBESTIMMUNG: KINDERSPIELPLATZ

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

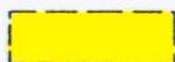


ANPFLANZUNG VON BÄUMEN AUF ÖFFENTLICHER FLÄCHE



ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
AUF PRIVATER FLÄCHE

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN -
ZUFAHRTEN BZW. STAUÄRÄUME FÜR GARAGEN



GARAGENZUFAHRT MIT STAUARAUM



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

FOK - 433.50

HÖHE DER FUSSBODENoberKANTE
ÜBER NN (SIEHE PLAN 2 - GELÄNDESCHNITTE)
RICHTWERTE - NICHT ZWINGEND!

PLANLICHE HINWEISE



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE



BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE



BEBAUUNGSVORSCHLAG WOHNGEBÄUDE



BEBAUUNGSVORSCHLAG NEBENGEBÄUDE (GARAGE)

358

FLURSTÜCKSNUMMER



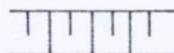
PARZELLENUMMER

- 840 m²

PARZELLENGRÖSSE (PLANIMETRISCH ERMITTELT)



KENNZEICHNUNG DER GELÄNDESCHNITTE



BESTEHENDE BÖSCHUNG



HÖHENSCHICHTLINIE MIT HÖHENANGABE



URGELÄNDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet	bei	GRZ	GFZ
(§4 BauNVO 1990)	III	max. 0.3	max. 0.9

soweit sich aus den festgesetzten überbaubaren Flächen keine geringeren Werte ergeben

2. HAUPTGEBÄUDE

Das Längen- / Seitenverhältnis (Traufe/Giebel) muß mind. 5:4 betragen.

Dach:

Dachform: Satteldach
Firstrichtung nach Angaben des Bebauungsplanes.

Dachdeckung: Dachziegel und -steine ziegelrot

Dachgaupen: Satteldachgaupen ab 32° Dachneigung bis max. Höhe 1.40 m x Breite 1.20 m (Fenstermaße) nur als stehende Formate (Höhe > Breite) zulässig.
max. 2 Dachgaupen je Dachseite,
Abstand der Gaupe vom Giebel mind. 1/4 der Dachlänge.

Fassaden: Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverschalung in hellen Tönen. Verkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Beton sind nicht zulässig.

3. NEBENGEBÄUDE

Nebenengebäude (außer Garagen) sind zulässig, soweit sie keine größere GRZ als 0,05 aufweisen. Dachneigung, Material und Farbe der Eindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen

4. GARAGEN

Zusammengebaute Garagen sind angepaßt zu gestalten.
Sie sind in Dachform, Dachneigung, Material und Farbe der Eindeckung dem Hauptgebäude anzugleichen.
Zufahrten sind ohne Einfriedung und versickerungsfähig auszuführen.
Eine mittlere Wandhöhe von 3,00 m darf zum Nachbargrundstück hin nicht überschritten werden. (evtl. Geländeeinschneidung).

5. ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN

Die notwendigen Auffüllungen und Abgrabungen sind nur auf den jeweiligen Grundstücken zugelassen (siehe Geländeschnitte M. 1 : 500). Sie dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern (max. ± 1,50 m).

6. BÖSCHUNGEN

Entstehende Böschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:3 anzulegen (siehe Geländeschnitte M. 1 : 500). Sie sind durch Bepflanzung in das Gelände einzufügen.

7. STÜTZMAUERN

Stützmauern sind nur in unbedingt notwendigem Umfang mit einer max. Höhe von 1.00 m erlaubt. Sie sind im ortsüblichen Naturstein als Verblendmauerwerk bzw. als Trockenmauern auszuführen.

Im Bereich der Garagenzufahrten sind Stützmauern, soweit erforderlich, zulässig.

8. SOLAR

Bei Dachneigungen von 26 - 30 Grad sind auch aufgestellte Solarkollektoren zulässig.

9. EINFRIEDUNGEN

Straßenseits sind senkrechte Holzplatten- oder Hanickelzäune mit ungiftigen naturfarbenen Lasuranstrichen, ohne störenden Sockel, in einer max. Höhe von 1,20 m als Einfriedung zugelassen. Seitliche Grundstücksabtrennungen können mit hinterpflanzten Maschendrahtzäunen ausgeführt werden, ebenso die rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Hinterpflanzung mit Strauchpflanzen.

Als Einfriedung straßenseits und zur freien Landschaft hin sind Schnitthecken unzulässig.

10. WERBEANLAGEN

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung.

Werbeeinrichtungen sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m² zu beschränken und nur an der Gebäudefront zulässig.

Bei Leuchtreklamen sind Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig (maximale Lichtstärke 100 W). Ausladende Schilder sind auf 0,3 m² Fläche und eine Ausladung von 0,6 m beschränkt.

TEXTLICHE HINWEISE:

- Die Abstandsflächenregelungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist einzuhalten (Art. 7 Abs. 1).

Regenwasser (Dachwasser) ist in Rückhalteeinrichtungen von

- mind. 6 cbm zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen; erlaubt ist auch, das Regenwasser für die Toilettenspülung und für das Waschen zu verwenden.
- Schnurgerüstabnahmen sind erforderlich (Überwachung: GR X. Bergbauer)

- Die Parzellen 8 - 11 können als offene Vorgärten angelegt werden, dürfen dann aber nicht eingefriedet werden.

Textliche Festsetzungen

Grünordnung und Bepflanzung

I. Eingrünung des Baugebietes

Die zur freien Landschaft hin ausgerichteten Bereiche der Grundstücke sind mit Hecken bzw. heimischen Laubbäumen zu bepflanzen (Mischhecke).

Die Hecken sind mind. zweireihig mit Pflanzabständen von 12 x 12 m zu pflanzen.

Je Grundstück sind mind. 2 heimische Laubbäume (oder Obstbäume) in die Hecke einzufügen.

Es dürfen nur geeignete heimische Gehölzarten verwendet werden.

Arten-Vorschlag:

Laubbäume	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Sommereiche (<i>Quercus robur</i>) Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) Linde (<i>Tilia cordata</i>)
Sträucher:	Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>) Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) Schneeball (<i>Viburnum opulus ul lantana</i>) Zweigr. Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>) Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) Pfaffenkäppchen (<i>Euonymus europaeus</i>) Alpenjohannisbeere (<i>Ribes alpinum</i>) Wildrosen (<i>Rosa canina rugosa, multiflora, rubiginosa, spinosissima, pendulina</i>) Holunder (<i>Sambucus nigra und racemosa</i>) Strauchweiden (<i>Salix aurita, purpurea nana, caprea</i>) Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung wie z.B.
Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Bläufichte (*Picea pugnens glauca*) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen oder Eibenarten.
- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalauftrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Sauleneiche, Pyramidenpappel, sowie alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaezyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).

2. Durchgrünung des Baugebietes

- a) Zur Durchgrünung des Baugebietes sind Baum- und Strauchpflanzungen, vor allem an den Grundstücksgrenzen erforderlich. Seitliche Drahtzaune sind im Einvernehmen mit den Nachbarn beidseitig mit Sträuchern zu bepflanzen. Je 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger, heimischer Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen.
- b) Planstraßen A: großkronige Laubbäume oder Obsthochstämme.

3. Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

Die Bodenversiegelung (Teerung) ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. (Auf die gemeinsame Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.3.1985 - Mabl. Nr. 10.85 - "Erhaltung und Versickerungsfähigkeit von Flächen" wird hingewiesen) Stell- und Lagerflächen für ungefährliche Güter sollten als Schotterrassen oder als wassergebundene Schotterdecken ausgeführt werden (wasserdurchlässig). Befestigte Flächen sind so zu gestalten, daß Niederschlagswasser versickern kann.

4. Erhalt und Schutz des Mutterbodens

Der Mutterboden darf nicht zerstört oder vergeudet werden. Die Humusschicht ist vor Beginn der Bauarbeiten in ihrer ganzen Stärke abzutragen und auf Mieten mit einer max. Höhe von 1,20 m (Breite 2,00 m) zu lagern. Durch Bedeckung mit einer Gründüngungseinsaat ist der Boden lebendig zu halten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollständig anzudecken.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschuß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.01.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 29.01.98 ortstüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Blaibach, den 29.01.1998

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.05.98 hat in der Zeit vom 05.06.98 bis 06.07.98 stattgefunden.

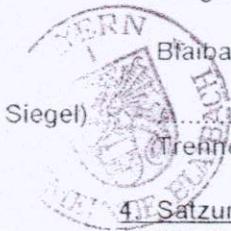


Blaibach, den 06.07.1998

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister

3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.08.98 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.98 bis 08.10.98 öffentlich ausgelegt.

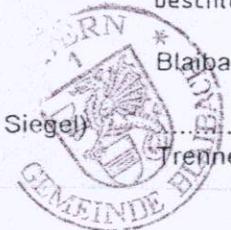


Blaibach, den 08.10.1998

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister

4. Satzung:

Die Gemeinde Blaibach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.10.98 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.10.98 als Satzung beschlossen.



Blaibach, den 30.10.1998

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung:

Der Bebauungsplan samt Begründung wurde am 25.11.1998 im Rathaus gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 25.11.98 durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt gegeben worden. Der Bebauungsplan tritt somit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.